

Standardkontrollverfahren

1 Allg. Informationen

1.1 Zweck

Die Abläufe des kompletten Zertifizierungsverfahrens von der Anfrage eines Kunden bis zur Zertifizierung des Kunden werden beschrieben

1.2 Referenzen

ÖLG-DV § 7, VO EU 2018/848 Art 40 Abs 1a) ii)

1.3 Verantwortlichkeiten

1. Die Kontrollstellenleitung ist für die gesamte Umsetzung des Verfahrens verantwortlich
2. Der Auditor ist für die Terminfindung und Durchführung des Audits vor Ort und die Erstellung von potenziellen Abweichungen verantwortlich.
3. Der Bewerter ist für die Bewertung, Maßnahmen, Sanktionen und das Auswertungsschreiben verantwortlich, und gibt die Empfehlung für die Zertifizierungsentscheidung und die Erstellung des Zertifikats/ der Bescheinigung.
4. Der Zertifizierer ist verantwortlich für die Zertifizierungsentscheidung und das Ausstellen des Zertifikats.

2 Verfahren

2.1 Informationsphase

Der Kunde stellt eine Anfrage beim BKI über den Ablauf und die Kosten der Zertifizierung. Dem Kunden wird ein Meldeformular, Gebührenverordnung des BKIs und VA Standardkontrollverfahren Schema zugeschickt. Nach Prüfung und Akzeptanz des Antrages schickt das BKI einen Kostenvoranschlag, eine Vorlage des Kontrollvertrags, die zutreffende Betriebsbeschreibung und das Meldeformular für die Landesbehörde für das Unternehmen enthalten, an den Kunden.

2.2 Registrierung

Der Kunde schickt den Kontrollvertrag und das Meldeformular (Meldeformular nach Art 34 VO EU 848/2018) gegengezeichnet an das BKI zurück. Daraufhin meldet das BKI das Unternehmen an die zuständige Landesbehörde mit Vergabe der alphanumerischen Identifikationsnummer für das Unternehmen, entsprechend dem Muster des ÖLGKontrollStZuIV Anlage 2 B; DE-XY-099-09999-Z

2.3 Audit

Nach der Registrierung des Unternehmens kann das Audit mit folgenden Phasen geplant werden:

a) **Bereitstellung der Betriebsbeschreibung** durch den Kunden und Gegenprüfung durch das BKI. Die Betriebsbeschreibung besteht aus einer „Erklärung“, der „vollständigen Beschreibung der Einheit“ und der „Festlegung aller konkreter Maßnahmen, die zur Einhaltung der Verordnung EU 2018/848 notwendig sind. Die wesentlichen Angaben in der Betriebsbeschreibung sind:

- Name und vollständige Anschrift des Unternehmens, aller Betriebsstätten und der verantwortlichen Personen
- Zu zertifizierende Produkte
- Hof- und Gebäudeplan mit Markierung aller Produktionsstätten und Lagerplätze
- Ggf. Abgrenzung zu weiteren Einheiten des Unternehmens
- Tätigkeiten, die an Dritte vergeben werden
- Ggf. Angaben zur gesamten und ökologisch bewirtschafteten Fläche, Schlaglisten und Flurpläne
- Ggf. Angaben zur Tierhaltung
- Ggf. Angaben zu Betriebsmitteln
- Ggf. Angaben zur Verarbeitung und Rezepturen
- Angaben zur Buchführung, Lagerung, Verpackung und Vermarktung
- Angaben Maßnahmenkatalog zur Einhaltung der Verordnung
- Verpflichtungserklärung des Kunden

b) **Auditplanung:** Die Kontrollstellenleitung stellt das notwendige Personal mit entsprechenden Qualifikationen und Kompetenzen für das Audit zur Verfügung. In Absprache mit dem Kunden wird ein Audittermin vereinbart.

c) **Audits:** Für jedes Unternehmen findet mindestens einmal jährlich ein angekündigtes Audit statt. Hiervon ausgenommen sind Unternehmen mit folgenden Bedingungen nach Art 38 (3) VO EU 2018/848: a) bei den vorangegangenen Audits des betreffenden Unternehmers oder der betreffenden Unternehmergruppe wurde, während der letzten drei aufeinander folgenden Jahre keinerlei Verstoß festgestellt, der die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt hat; und b) die Risikobewertung ist niedrig. In diesem Fall darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Inspektionen vor Ort höchstens 24 Monate betragen

Audittechniken sind:

- Interviews mit Verantwortlichen und Mitarbeitern des Betriebes
- Begehung und Besichtigung von Felder, Räumlichkeiten, Lager

- Besichtigung und Prüfung der verwendeten Betriebsmittel, Rohstoffe, Fertigprodukte und Ausrüstung
- Kontrolle von Buchführung und Dokumenten
- Probenahme und Musternahme als Beweisführung

Im Kontrollvertrag wird dem Auditor das Recht eingeräumt, alle Einheiten zu besichtigen und Zugang zu allen Dokumenten zu bekommen. Für das jährliche Audit wird vor Ort ein Bericht erstellt, der mindestens folgendes enthalten und vom Kunden und dem Auditor gegengezeichnet werden muss:

- Auditbericht
- Abweichungsbericht
- Risikoanalyse
- und ggf. Probenahmeprotokoll

d) Zusammenstellung der Auditergebnisse/Evaluierung: Die Auswertung der oben genannten Dokumente stellt sicher, dass alle Informationen und/oder Ergebnisse (Auditbericht, Abweichungsbericht mit Korrekturmaßnahmen, Risikoanalyse, Probenahmeprotokoll, weitere Ergebnisse und Nachweise) zur Verfügung stehen, um die Konformität bewerten zu können. Wenn alle Auditergebnisse vollständig sind, wird in der Kundendatenbank ein Vermerk gemacht.

2.4 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

2.4.1 Bewertung (Review):

Der Bewerter überprüft die Berichte, dokumentiert seine Tätigkeiten in dem Dokument: 86 VL-Bewertung und Zertifizierung und erstellt ein Auswertungsschreiben nach Vorgabe des BKIs Maßnahmen- und Sanktionskatalogs.

Greift der Bewerter grundsätzlich in das Audit ein, müssen Bewerter und Zertifizierer unterschiedliche Personen sein.

2.4.2 Zertifizierung und Ausstellung Bescheinigung

Aus dem Auswertungsschreiben ist ersichtlich, ob die Zertifizierung abgeschlossen werden kann.

Die Zertifizierungsentscheidung muss in dem Dokument: 86 VL-Bewertung und Zertifizierung dokumentiert werden, als PDF unveränderbar abgespeichert werden und im Kunden spezifischen Order abgelegt werden.

Bei keinen Abweichungen oder Nicht-kritischen Abweichungen/geringfügigem Verstoß der Sanktionsstufe 1.1, mit Bezug auf das Dokument „13 VA-Maßnahmen -und Sanktionskatalog“, kann das Zertifikat/die Konformitätsbescheinigung gemäß VO EU

2018/848 Art 34 Abs 1 und nach dem Muster nach Anhang VI erstellt und veröffentlicht werden.

Die benötigten Informationen werden in die Tabelle Zertifikatsdaten-BioC eingetragen und auf BioC Plattform hochgeladen. Das Zertifikat wird von BioC auf TRACES NT und auf BioC Website veröffentlicht. Wenn das Zertifikat auf Traces veröffentlicht wurde, erhält der Kunde sein Zertifikat.

Jedem Unternehmen wird eine alphanumerische Identifikationsnummer zugeteilt nach den Vorgaben der ÖLG-DV nachfolgendem Muster: DE-XY-099-09999-Z. Die Gültigkeitsdauer der ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich im Regelfall immer auf Ende Januar des übernächsten Jahres des Kontrollbesuches.

2.5 Abweichungen, Verstöße und Sanktionen

Bei Abweichungen/Verstöße der Sanktionsstufe 1.2-1.5, Sanktionsstufe 2 und 3 ist die Zertifizierung nicht abgeschlossen. Je nach Sanktionsstufe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

S1 geringfügiger Verstoß

- S1.1 schriftlicher Hinweisung, Behebung wird bei nächstem Audit überprüft
- S1.2 Verstärkte Melde-/Aufzeichnungspflichten
- S1.3 Auflagen mit kostenpflichtiger Nachkontrolle, wenn die Behebung nur mit Nachkontrolle nachgewiesen werden kann
- S1.4 Vorläufiges Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Erzeugnisse (Partie) nach VO EU 2018/848 Art 29 Abs. 1 b) und Art. 41. Abs 1 b) und VO EU 2021/279 Anh. I Abs. 1. a)

S2 erheblicher Verstoß

- S2.1 Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Erzeugnisse (Partie) nach VO EU 2018/848 Art 42 Abs 1 und VO EU 2021/279 Anhang I Abs. 1. b)

S3 kritischer Verstoß

- S3.1 Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Erzeugnisse (Partie) nach VO EU 2018/848 Art 42 Abs 1 und VO EU 2021/279 Anhang I Abs. 1. c)
- S3.2 Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion für einen bestimmten Zeitraum VO EU 2018/848 Art. 42 Abs 2
- S3.3 Aussetzung oder Rücknahme Zertifikat VO EU 2018/848 Art. 42 Abs 2

Das Unternehmen durchläuft wieder die Phasen des Audits und Zertifizierung und kann erst nach Verfolgung der Auflagen und Behebung der Mängel die

Konformitätsbescheinigung ausgestellt bekommen. Im Einzelfall kann von einer Nachkontrolle abgesehen werden, wenn die Behebung der Mängel nachweislich ohne Nachkontrolle erfolgen kann und die Belange des Standardkontrollverfahrens nicht gefährdet sind.

a) Überwachung:

Entsprechend der Risikoanalyse kann ein Unternehmen unter eine Stichprobenkontrolle fallen, unabhängig davon, ob die Zertifizierung bereits abgeschlossen ist. Außerdem können weitere unangekündigte oder angekündigte Audits erfolgen, wenn der Unternehmen komplett neue Einheiten oder neue Verarbeitungsverfahren in Unternehmen nimmt oder von externen Marktteilnehmer begründete Verdachtsfälle vorgebracht werden. Die Entscheidung über zusätzliche Audits richtet sich nach der Einstufung des Unternehmens entsprechend der Risikoanalyse und nach den Vorgaben der BLE und Landesbehörden. Bei Kündigung durch den Unternehmer behält es sich das BKI vor bei dem Unternehmen, das aus dem Kontrollsystem ausscheidet, eine Abschlusskontrolle durchzuführen. Bei Abweichungen wird die zuständige Behörde informiert.

b) Dokumentation Zertifizierungsentscheidung und Überwachung

Zertifizierungsentscheidung und Überwachung wird bei das BKI kundenspezifisch in der Datenbank dokumentieren. Das beinhaltet festgestellten Abweichungen, Auflagen, Fristen, Maßnahmen des Unternehmens zur Beseitigung der Fristen, Stichprobenplanung, durchgeführte Nachkontrollen und Stichproben, Ergebnisse der Nachkontrollen und Stichproben, Erteilung, Änderung, Entzug der Bescheinigung und Überwachungsstand. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Fristen eingehalten werden und eine Bescheinigung nur nach transparenter Bewertung erstellt, geändert oder entzogen wird.

Standardkontrollverfahren /Zertifizierungsverfahren

